

A U S F E R T I G U N G

Der Markt Murnau a.Staffelsee erlässt aufgrund Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) vom 25.07.2025 (GVBl. S. 246) sowie § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechts (ASiMPV) vom 02.12.1998 (GVBl. S. 956), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 14.12.2010 (GVBl. S. 853) folgende

V E R O R D N U N G **über die Bestimmung weiterer Verkaufssonntage**

§ 1 **Verkaufsoffene Tage**

- (1) Im Markt Murnau a. Staffelsee werden folgende Sonntage als verkaufsoffene Sonntage freigegeben:
1. Palmmarkt am Palmsonntag (Bahnhofstraße, Ödön-von-Horvath-Platz, Burggraben, Postgasse, Obermarkt, Untermarkt)
 2. Mai-Dult am 1. Sonntag im Mai (Obermarkt und Untermarkt)
 3. Michaelimarkt am letzten Sonntag im September (Bahnhofstraße, Ödön-von-Horvath-Platz, Burggraben Postgasse, Obermarkt, Untermarkt)
 4. Leonhardimarkt am 6. November, soweit dieser auf einen Sonntag fällt (Bahnhofstraße, Ödön-von-Horvath-Platz, Burggraben, Postgasse)
 5. Novembermarkt am darauffolgenden Sonntag nach Leonhardi, soweit der 6. November auf einen Werktag fällt (Obermarkt und Untermarkt)
- (2) Die Ladenöffnungszeit für die Veranstaltungen nach Abs. 1 wird auf fünf zusammenhängenden Stunden in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr festgesetzt.
- (3) Die Ladenöffnungszeiten gem. Abs. 2 gelten für alle Verkaufsstellen im Ortszentrum (vgl. Anlagen). Eine Beschränkung auf bestimmte Handelszweige findet nicht statt.
- (4) Folgende Vorschriften sind zu beachten:
§ 17 Ladenschlussgesetz (besonderer Schutz der Arbeitnehmer), die Bestimmung des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Bei der Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Markttage, außerhalb der in § 1 Abs. 2 freigegebenen Öffnungszeiten oder außerhalb des in § 1 Abs. 3 festgesetzten Ortszentrums kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 Ladenschlussgesetzes (LadSchlG) vorliegen.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bestimmung weiterer Verkaufssonntage im Markt Murnau a.Staffelsee vom 10. Dezember 2012 außer Kraft.

Murnau a.Staffelsee, den 25.09.2025

Markt Murnau a.Staffelsee

I.V.

Dr. Julia Stewens

Zweite Bürgermeisterin



Marktgemeinderatsbeschluss vom 24.09.2025.

Anlage zu § 1 Abs. 3 (Auflistung) der Verordnung über die Bestimmung weiterer Verkaufssonntage

Nachstehend genannte Straßen/Gassen/Plätze gelten als „Innenbereich“ (vgl. umseitigen Ortsplan):

- Obermarkt
- Untermarkt
- Postgasse
- Petersgasse
- Bahnhofstraße
- Griesbräustraße
- Burggraben (bis Haus-Nr. 49)
- Am Kreuzfeld
- Johannisstraße
- Utzschneiderstraße
- Teilbereich der Pfarrstraße (Haus-Nr. 1-14)
- Teilbereich der Schloßbergstraße (Haus-Nr. 2-12)

